

Ausfertigung

HRB 101916 Fall 11





Amtsgericht Frankfurt am Main

BESCHLUSS

In dem unternehmensrechtlichen Verfahren der blueplanet Investments AG

Beteiligte:

Bankhaus Obotritia GmbH, Landsberger Straße 155 (Haus 1), 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführer*in, ebenda

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda

blueplanet Investments AG, c/o Santeri Beratungs- und Treuhand AG, Schäfergasse 50, 60313 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, ebenda

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richter am Amtsgericht Lehmann am 15.08.2023 beschlossen:

I. Die Antragstellerin wird gemäß § 9 Abs. 2 SchVG ermächtigt, eine Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG einzuberufen, auf der die folgenden Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen:

Y

"1. Bestellung gemeinsamer Vertreter

Die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549
Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführer, wird zum gemeinsamen Vertreter aller
Anleihegläubiger der seitens der blueplanet Investment AG, Schäfergasse 15, 60313 Frankfurt
am Main, begebenen Wandelschuldverschreibung (ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7)
bestellt.

- 2. Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- (2.1) Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz sowie von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisung der Anleihegläubiger zu befolgen.
- (2.2) Soweit der gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt.
- (2.3) Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, sämtliche Rechte aller Art der Anleihegläubiger, die aus der Schuldverschreibung folgen, geltend zu machen. Ausgenommen hiervon ist das Wandlungsrecht, die Kündigung der Schuldverschreibung sowie die Kündigung der Schuldverschreibung aus wichtigem Grunde. Die vorstehenden Rechte (Wandlungsrecht, Kündigung der Schuldverschreibung sowie Kündigung der Schuldverschreibung aus wichtigem Grund) sind ausschließlich durch die Anleihegläubiger selbst auszuüben.
- (2.4) Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

3. Vergütung

- (3.1) Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.
- (3.2) Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, der Emittentin gegenüber Vorschussrechnungen zu fakturieren.
- (3.3) Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenspflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Gesellschaft zu erstatten.

(3.4) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der gemeinsame Vertreter ermächtigt und berechtigt, Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters selbst aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Die Kosten, Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters werden im Insolvenzverfahren, sollte keine (wirksame) Vergütungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter zulasten der Masse geschlossen werden können, mit einer etwaigen Quote in dergestalt verrechnet, dass von der Insolvenzquote zunächst die Kosten, Auslagen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters in Abzug gebracht werden und der sodann verbleibende Betrag an die Gläubiger ausgezahlt wird. Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, diese Verrechnung vorzunehmen.

4. Befreiung von § 181 BGB

Der gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit.

5. Haftung

- (5.1) Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.
- (5.2) Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts).
- (5.3) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."
- II. Herr Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main, hilfsweise vertreten durch seine amtlich bestellte Vertreterin bzw. seinen amtlich bestellten Vertreter wird zum Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung sowie der gegebenenfalls darauf folgenden Anleihegläubigerversammlung bestimmt.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieses Verfahrens
- IV. Der Geschäftswert wird auf 743.500 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragsgegner begab im Jahr 2021 eine Wandelschuldverschreibungen (ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7) mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Das nicht vollständig platzierte Emissionsvolumen betrug 20 Millionen €. Die Anleihe ist mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 20 Millionen €, eingeteilt in bis zu 20.000 Stück unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden (Teil-)Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils 1.000,00 € eingeteilt.Die Anleihebedingungen sehen eine Verzinsung i.H.v. 5,5 %

jährlich vor, wobei diese halbjährlich nachträglich jeweils am 26. Februar und 26. August eines Jahres gezahlt werden sollen.

§ 10 der Anleihebedingungen sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger für den Fall vor, dass die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach der betreffenden Zahlungstag gezahlt.

Die Anleihebedingungen sehen weiter vor, dass, sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, eine Ausübung der in § 10 der an Anleihebedingungen geregelten oder sonstigen außerordentlichen Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen ist, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

Die am 26.2.2023 fällige Zinszahlung wurde von der Antragsgegnerin nicht bedient. Am 17.3.2023 veröffentlichte die Antragsgegnerin eine Insiderinformation, mit der sie ankündigte, in Kürze zu einer außerordentlichen Gläubigerversammlung der oben genannten Wandelschuldverschreibungen einzuladen, in der im Rahmen von Sanierungsbemühungen unter anderem zum Einen eine Änderung der Anleihebedingungen, zum Anderen ein Antrag zweier Anleihegläubiger, einen gemeinsamen Vertreter für die Anleihegläubiger zu bestellen, zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Die Einberufung der angekündigten Anleihegläubigerversammlung erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 6.6.2023 forderte die Antragstellerin, die ausweislich eines Depotauszuges vom 9.7.2021 zehn Prozent der nicht vollständig platzierten Anleihe erwarb und ausweislich eines Depotauszuges vom 30.06.2023 inzwischen über nominal 7.000.000,00 der Anteile verfügt, die Antragsgegnerin zur Einberufung eine Anleihegläubigerversammlungen mit im Tenor unter Ziffer I. genannten Tagesordnungspunkten unter Fristsetzung bis zum 15.6.2023 auf. Das Schreiben übersandte die Antragstellerin zugleich am 07.06.2023 per E-Mail und über das besondere elektronische Postfach an den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Rechtsanwalt Alexander Lattmann

Die Antragsgegnerin kam dieser Aufforderung nicht nach.

Dem Ermächtigungsverlangen der Antragstellerin war gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 SchVG zu entsprechen.

Die Antragstellerin verfügt über mehr als 5 Prozent der Anleihe und damit über eine qualifizierte Gläubigerminderheit (§ 9 Abs.1 Satz 2 SchVG).

Die Antragsgegnerin kam dem Einberufungsverlangen der Antragstellerin vom 06.06.2023 nicht nach, obwohl deren Einberufungsverlangen berechtigt war.

Ein berechtigtes Intersesse der Anleihegläubiger an der Einberufung der Gläubigerversammlung ergibt sich aus der begehrten Abstimmung über die Bestimmung eines gemeinsamen Vertreters als gesetzlichen Einberufungsgrund.

Die Bestimmung des Notars Doktor Dirk Otto zum Versammlungsleiter beruht auf § 9 Abs. 2 S. 2,18 Abs. 2 S. 3 SchVG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs.4 SchVG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden (§ 58 Absatz 1 FamFG). Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird (§ 64 Absatz 2 FamFG). Die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 Absatz 1 FamFG). Sie ist innerhalb eines Monats ab Zustellung einzulegen (§§ 63 Absatz 1, 64 Absatz 1 FamFG).

Frankfurt am Main, 15.08.2023

Lehmann Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 15.08.2023

Schiemann, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

•